

Satzung

zum Bebauungsplan "In der Hülle-Süd"

Die Stadt Lauingen (Donau) erläßt auf Grund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I Seite 2253), des Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 und des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung in der geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der geltenden Fassung folgenden Bebauungsplan als Satzung:

§ 1

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan für das Gebiet "In der Hülle-Süd" vom 15. Februar 1966 in der Fassung vom 01. August 1971 wird wie folgt geändert:

"§ 6 der Satzung erhält folgende Fassung:

Dachform und Dachneigung

Die Dächer müssen folgende Neigung aufweisen:

I	ebenerdiges Wohgebäude mit Walmdach	30° bis 45°
II	zweigeschoßiges Wohnhaus	28° bis 33°
II	(Hausgruppe)	28° bis 33°
II	Wohn- und Geschäftsgebäude zweigeschossig bzw. ebenerdig	0° bis 30°

Asbestzementdächer in grauer Farbe sind nicht zugelassen.

§ 7 der Satzung erhält folgende Fassung:

Dachaufbauten

Dachaufbauten sind zugelassen.

§ 9 der Satzung erhält folgende Fassung:

Kniestöcke

Kniestöcke bis zu einer Höhe von maximal 60 cm, gemessen von der Oberkante Decke bis Oberkante Sparren an der Außenkante des Gebäudes, werden zugelassen.

Der vorgenannte Bebauungsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauingen (Donau), den 07. Juni 1989
Stadt Lauingen (Donau)


Barfuß

1. Bürgermeister